

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur: Adolph P. Aronson in Berlin.

Dienstag, den 6. April.

Das Gesetz, unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 „ incl. Porto resp. Dringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

Julius und Louise liebten sich, sie hatten sich gegenseitig ewige Kreuze geschworen und warteten mit Sehnsucht auf die Stunde, welche sie für immer vereinigen sollte. Da, nachdem dieses zärtliche Verlöbniß eine Zeit lang gewährt, entspann sich zwischen Julius und Louises Mutter ein Streit, der so ernster Art wurde, daß er die Bande der bisherigen friedlichen Eintracht zu lockern drohte und endlich dahin führte, daß die Mutter Louises Julius den ferneren Zutritt zu ihrem Hause verbot und die Einwilligung zu seiner Verbindung mit ihrer Tochter zurückzog. Julius ging, freilich betrübt und sich selber zurend, daß er es so weit hatte kommen lassen, aber doch bei sich denkend: „Was kümmert mich am Ende die Mutter! Sie wird auch wohl nicht ewig zürnen, und bleibt mir nur mein Mädchen treu, dann kriegen wir uns schließlich doch!“ Zuerst beruhigte er sich mit solchen tröstlichen Gedanken, allein sehr bald wurde doch die Sehnsucht nach der Geliebten in ihm wach, die er nun nicht mehr sehen und sprechen konnte; auch beschlich ihn allmählig dange Zweifel, ob sie ihm auch treu verbleiben, ihn nicht am Ende gar vergessen würde? Wohl hundert Mal schlich er Abends an ihrem Fenster vorbei, doch obgleich die Wohnung zu ebener Erde belegte, war sie doch zu hoch, als daß er hätte hineinsehen können. „Dah einmal möchte ich meine Louise wiedersehen!“ seufzte Julius, allein es wollte ihm nicht gelingen. Endlich, es war am 13. Januar und wiederum an einem Abend, lenkte er in Begleitung eines Freundes, dem er seiner Liebe Leid und Lust anvertraut hatte, abermals die Schritte nach dem Hause, in welchem die Geliebte wohnte. Die Fenster der Wohnung waren hellerleuchtet. Die Qualen der heißesten Sehnsucht folgten heute mächtiger denn je die Brust des Liebenden umflügelte. Julius blieb plötzlich stehen, finstere Schatten lagerten sich auf seinem Antlitz, ein Argwohn stieg in seiner Seele auf und fest entschlossen rief er: „Ich muß sie sehen!“

„Dazu kann Rath werden,“ erwiderte sein Freund, trat dicht an das Haus heran, blickte sich ein wenig und bedeutete Julius, auf seine Schultern zu klettern.

Julius kletterte. — O, wäre er doch nicht geklettert! Was er auf den Schultern seines Freundes stehend sah, brachte ihn außer sich. Er sah seine Louise, seine ihm ewige Kreuze geschworene Louise in den Armen eines Andern. Und die Mutter saß dabei, litt diesen Treubruch und — strickte.

Die leidenschaftlichste Eifersucht übermannte Julius, drohend erhob er die geballte Faust und schlug nach dem Fenster, welches ihm den schauervollen Anblick gewährte. Klirrend stiegen die Scheiben in das Zimmer und jagten das zärtliche Liebespaar auf aus ihrem kosenden Getändel. „So wird's gemacht!“ schrie Julius wüthend, sprang von den Schultern des Freundes und suchte mit diesem das Weite.

Allein er war nicht schnell genug, Louise, ihre Mutter und der neue Liebhaber rannten ihm nach, Louise erkannte den ehemaligen Geliebten und rief: „Das war Julius!“

So kam der arme Julius vor das Criminalgericht und zwar wurde er wegen der zertrümmerten Fenster Scheiben einer vorsätzlichen Vermögensbeschädigung angeklagt. Der Angeklagte behauptete, er habe die Scheiben nicht absichtlich, sondern zufällig zertrümmert, und zwar nur, weil sein Freund „gewandelt“ habe.

Der Gerichtshof aber hatte eine bessere Meinung von der Festigkeit des gefälligen Freundes und sah die Unterlage des Angeklagten für eine solidere an, die wohl nicht gewandelt haben mochte. Es wurde jedoch bei der Strafmaßbestimmung ein Milderungsgrund in der jedenfalls sehr aufregenden Situation erkannt, in welcher sich der Angeklagte befunden, und wurde Julius deshalb nur zu einer Geldbuße von 3 Thalern verurtheilt.

Vierte Deputation.

Zu Anfang dieses Winters erließ die Thiergarten-Verwaltung eine Bekanntmachung, nach welcher Demjenigen eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert wurde, der die Ermittlung und Festnahme der Personen erwirken würde, welche schon seit längerer Zeit forgesetzt den am Schneckenbühl belegenen sogenannten Wintergarten auf die abscheulichste Weise plünderten und zerstörten. Die dem Schutze

des Publikums anvertrauten Anlagen wurden niedergeworfen, Buchbäume, Tagussträucher und andere werthvolle Gewächse theils verkrüppelt, theils ganz aus der Erde gerissen — und immer gelang es nicht, der Thäter habhaft zu werden. Endlich, am 24. Januar, wurden drei Personen festgenommen, welche man bei dem Zerstörungswerk ertappt hatte. Die Arbeiter Albert Franz Willius und Louis Voigt und der Maurerlehrling August Leopold Schmidt standen am Sonnabend den 3. d. M. des Diebstahls angeklagt vor dem Criminalgericht. Der Schaden, den ihre Rohheit angerichtet, beläuft sich auf mehr wie 300 Thaler. Einzelne Bäume und Sträucher waren mit der Wurzel ausgerissen, von anderen wieder fehlten Zweige, die nicht einmal abgeschnitten, sondern abgebrochen waren, kurz, der empfindlichste Vandalismus kennzeichnete sich in den mit freventlicher Hand zerstörten, schönen Anlagen. Die Angeklagten sind der That geständig und wissen zu ihrer Entschuldigung nichts weiter anzuführen, als, sie wären in Noth gewesen und hätten gehofft, durch Verkauf der Bäume oder durch Binden von Kränzen aus den Blättern der abgerissenen Zweige etwas Geld zu gewinnen. Trozdem der für die Thiergarten-Verwaltung entstandene Schaden ein sehr erheblicher zu nennen ist, fand der Gerichtshof bei Abmessung der Strafe dennoch einen Milderungsgrund darin, daß die Angeklagten einestheils den Werth der von ihnen zerstörten Pflanzungen nicht gekannt und jedenfalls auch nur einen geringen Gewinn erzielt haben, anderentheils aber darin, daß die Pflanzungen, nach dem Zeugniß des Gärtners, immerhin noch einen wenn auch nur geringen Verkaufswert haben. Im Audienztermin stellte sich heraus, daß der Angeklagte Willius schon vier Mal wegen Diebstahls bestraft worden war, er wurde daher zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß und zu 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt, während Voigt und Schmidt, Beide noch unbefragt, jeder nur zu 2 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt wurden. Gegen Willius wurde außerdem die augenblickliche Verhaftung verfügt, doch wurde von dieser Verfügung auf flehentliche Bitte des Angeklagten und dessen Vaters ausnahmsweise Abstand genommen. Willius nämlich wollte am nächsten Tage — am vorigen Sonntag also — Hochzeit und zugleich Kindtaufe feiern und hat der Gerichtshof, um dem unschuldigen Kinde des Angeklagten zu der Begrüßung, ein eheliches Kind zu werden, zu verhelfen, die Verhaftung des Willius bis Montag verschoben. Das mag eben keine sehr lustige Hochzeit gewesen sein!

Der Inspector der Thiergartenverwaltung ersuchte den Gerichtshof schließlich, Demjenigen, welcher zur Entdeckung des Angeklagten verholfen, kund thun zu wollen, daß er die von der Verwaltung verheißene Belohnung von 10 Thalern in Empfang nehmen könne. Wie uns bekannt geworden, ist der Oberkellner Fuhrmann Verjeigne, welcher die Belohnung in Anspruch zu nehmen hat, und möge ihn diese Notiz, falls ihm noch nicht anderweitige Mittheilung zugegangen ist, davon in Kenntniß setzen.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Der Schankwirth Johann Friedrich Krüger hatte in einem von dem Kutscher August Rojahn als Kläger gegen ihn angestrengten Civilprozeß einen Eid geschworen, welcher lautete: „Ich schwöre, daß ich vom Kläger am 10. August 1865 ein bares Darlehn von 200 Thalern nicht erhalten habe.“ Mit diesem Eid einen wesentlichen Meineid geschworen zu haben, wird Krüger von der gegen ihn erhobenen Anklage beschuldigt. — Der Kutscher Rojahn, welcher bei dem Destillateur Nolte hieselbst im Dienste stand, hatte sich während seiner Dienstzeit einige hundert Thaler gespart. Dies mußte der Angeklagte sowie dessen Ehefrau, und baten sie im August 1865 den Rojahn, nachdem sie schon verschiedene kleinere Darlehne von ihm erhalten hatten, ihnen zum Ankauf eines Schantgeschäftes 200 Thaler zu leihen. Am 9. August kam die Frau des Angeklagten in die Wohnung des Rojahn und bat diesen, ihnen die 200 Thaler, welche ihnen zu leihen er bereits zugesagt hatte, noch an demselben Tage zu bringen, weil sonst der beabsichtigte Kauf zurückgehen müßte, und Rojahn versprach ihr, das Geld am nächsten Abend bringen zu wollen. Er ließ sich demgemäß am 10. August von dem Schuhmachermeister Böttcher, welchem er seine Ersparnisse im Betrage von 200 Thalern in Verwahrung gegeben hatte, sein Geld auszahlen, verpackte es in Gemeinschaft mit den Böttcher'schen

Cheleuten in der Weise, daß er 100 Thaler in vier Rollen legte und dieselben sammt den übrigen, ebenfalls aus hartem Gelde bestehenden, 100 Thalern in einen Sack steckte und begab sich in Gesellschaft des Böttcher zu den Krüger'schen Eheleuten. Vor dem Hause Krüger's angekommen, entfernte sich Böttcher und Rojahn trat allein in die Wohnung. Hier war außer den Krüger'schen Eheleuten noch die Wittwe Schwißow anwesend, dieselbe entfernte sich aber bei Rojahn's Eintritt; Frau Krüger öffnete hinter ihr noch einmal die Thüre, um, wie sie sagte, zu sehen, ob die Schwißow nicht horche, „denn Vorsicht sei bei dieser falschen Welt sehr nothwendig.“

Nun zählte Rojahn das Geld auf den Tisch und händigte ihm der Angeklagte einen von ihm unterschriebenen und vom 1. September 1865 datirten Schuldschein über 200 Thaler ein. Als Rojahn später diesen Schuldschein dem Schuhmachermeister Böttcher zeigte und von diesem erfuhr, daß der Schein gestempelt werden müsse, gab er denselben, behufs Cassirung des erforderlichen Stempels, dem Angeklagten zurück, konnte ihn indessen, vielfacher Aufforderungen ungeachtet, nicht wieder erlangen. Erst zu Anfang des Jahres 1866 erhielt er auf wiederholtes Andrängen von der Frau Krüger einen Schuldschein über 49 Thlr. 29 Sgr., welcher mit dem Namen Friedrich Krüger unterzeichnet und mit einem Pechstift P. K. unterschrieben war. Nachdem Rojahn im Januar v. J. in Folge der eidlischen Ableugnung des Empfanges der 200 Thlr., mit seiner Klage abgewiesen worden war, klagte er auf Grund des zweiten über 49 Thlr. 29 Sgr. lautenden Schuldscheines auf's Neue gegen Krüger, um wenigstens dieses Geld zu erlangen.

Dies ist der Inhalt der Anklage, welcher durch die Beweisnahme vollständig bestätigt wird.

Rojahn führt thatächlich nichts Neues an. Er erscheint als ein gutmüthiger Mensch, der mit dem Angeklagten befreundet war und sich von diesem, den er, wie er sagt, für einen rechtschaffenen Menschen gehalten, eines solchen Betrages nicht versehen konnte.

Der Eigenthümer Winkler, bei welchem die Krüger'schen Eheleute zur Zeit wohnten, fragte eines Tages die Frau des Angeklagten nach Rojahn, indem er seine Verwunderung darüber ausdrückte, daß dieser nirgends in Condition stände. Frau Krüger erwiderte dem Winkler darauf, Rojahn hätte früher bei einem Destillateur in Condition gestanden, sich dort etwas erspart und 200 Thlr. ausgeliehen, ohne daß er davon etwas wiederbekommen werde.

Die verhehlichte Zimmergeheule Schmidt räumte eines Morgens im Mai 1866 die Wohnung des Rojahn auf und bemerkte, daß ihre kleine Tochter ein Stück Papier, welches dieselbe aus einem dem Rojahn gehörigen Kasten genommen hatte, in der Hand hielt. Die Schmidt hat das Papier gesehen und bekundet, daß es ein Schuldschein war, in welchem der Schankwirth Krüger erklärte, von Rojahn ein Darlehn von 200 Thlrn. empfangen zu haben. Der Schein trug das Datum des 1. September 1865 und war unterzeichnet und unterschrieben mit dem Namen des Angeklagten.

Ein anderer Zeuge, der Arbeiter Banischek bekundet, daß er im Monat August 1865 dem Rojahn auf der Straße begegnet sei und dieser ihm gesagt habe, er gehe, um seinem Freunde Krüger 200 Thaler zu bringen. Er zeigte ihm auch einen grau leinenen Beutel, in welchem das Geld enthalten sein sollte, und gab Banischek dem Rojahn noch die Warnung, ja vorsichtig zu sein.

Der Wittwe Schwißow hat die Frau des Angeklagten im August 1865 erzählt, daß sie, um ein Geschäft zu packen, 200 Thaler gebraucht, die ihnen der Kutscher „August“ — womit Rojahn gemeint war — geben wollte. Frau Schwißow erzählt ihr Begegnen mit Rojahn in der Wohnung der Krüger'schen Eheleute, sagt, daß sie gesehen, wie Rojahn bei seinem Eintritt einen grau leinenen Beutel im Arme getragen und daß sie am folgenden Tage der Frau Krüger mit einem Körbchen am Arme begegnet sei und diese ihr gesagt habe, hierin trage sie das Geld, damit es ihr nicht gestohlen werde, während sie von Hause fort sei. Auch daß sie schon öfter von Rojahn Darlehne empfangen, hat die Krüger der Zeugin gegenüber zugestanden und erklärt, Rojahn werde all sein Geld wiederbekommen, ehe er sich verheirathe.

So treten noch viele Zeugen auf, deren Aussagen alle nur zu klar den Thatbestand der Anklage als vollständig richtig erweisen, und können wir deren Auslassungen füglich

Seite eine Beilage.